

**Ausschussdrucksache**

(09.03.2026)

**Inhalt:**

Strafverteidiger und Strafverteidigerinnenverein M-V.

Verina Speckin

Rechtsanwältin

1. Vorsitzende StrafVV e.V. MV

*Stellungnahme*

*Gesetzentwurf der Landesregierung*

***Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vollzugsgesetze  
in Mecklenburg-Vorpommern***

*- Drucksache 8/6169 –*

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
-Ausschuss für Justiz, Gleichstellung u.a.-  
-Der Vorsitzende-  
Lenne'strasse 1 (Schloss)  
19053 Schwerin

Strafverteidiger und Strafverteidigerinnenverein M-V • Bergstraße 10 • 18057 Rostock  
Tel.: (03 81) 4 96 58 34 Fax: (03 81) 4 92 20 74

[info@sns-partner.de](mailto:info@sns-partner.de)

Rostock, den 06.03.2026

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vollzugsgesetze Mecklenburg-Vorpommern-Drucksache 8/6169-**

### **A. Jugendstrafvollzug**

#### **I. Einleitung**

Wie bereits der Gesetzentwurf über den Vollzug der Jugendstrafe (Jugendstrafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern-JStVollzG M-V) vom 15.06.2007, verweist auch der aktuelle Entwurf auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.2006, mit dem der Gesetzgeber seinerzeit zum wiederholten Male aufgefordert wurde, den Vollzug der Jugendstrafe auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Im Zuge der damaligen Föderalismusreform ist den Bundesländern die Kompetenz übertragen worden, sowohl den Strafvollzug für Erwachsene als auch für Jugendliche gesetzlich zu regeln.

Entsprechende Standards hatte das Bundesverfassungsgericht schon vorgegeben. Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e.V. (DVJJ), die diese Diskussion seit Jahrzehnten begleitet, hatte in Kenntnis der Föderalismusreform einer eigenständigen Katalog aufgestellt. Namhafte Fachleute und Verbände begrüßten dies, auch der Strafverteidigerinnen- und Strafverteidigerverein Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat sich an dieser Diskussion beteiligt und trug diese Mindeststandards mit.

Zum Nachlesen verweise ich auf unsere Stellungnahme vom 06.08.2007.

## **II. Stellungnahme**

### Abschnitt 1

#### Allgemeine Bestimmungen

### **§ 2 Ziel und Aufgabe des Vollzugs**

Mit der Änderung, dass Ziel des Vollzuges ist, den verurteilten Jugendlichen oder Heranwachsenden zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen und erst in zweiter Linie die weitere Aufgabe besteht, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, wird deutlich, dass Resozialisierung im Vordergrund steht und oberstes Gebot ist.

Eine entsprechende Reform war von den Verbänden und uns bereits zuvor angeregt worden. Der Sicherheit der Allgemeinheit und der etwaiger Geschädigter ist eher gedient, wenn es gelingt, die Gefangenen wieder in die Gesellschaft einzugliedern.

### **§ 3 Erziehungsauftrag, Grundsätze der Vollzugsgestaltung**

Es ist zu begrüßen, dass in § 3 verbindlich vorgegeben wird, dass alsbald eine Eingliederung in ein straffreies Leben durch entsprechende Vollzugsmaßnahmen zu fördern ist.

Soweit auch betont wird, dass der Erhalt familiärer Bindungen zu unterstützen ist, ist nun in **§ 28** auch bedacht worden, dass zu den Verurteilten auch junge Väter und junge Mütter gehören können, denen Gelegenheit gegeben werden muss, den Kontakt zu ihren Kindern aufrechtzuerhalten.

Dazu wäre es auch erforderlich, entsprechende geschützte Bereiche für diese Besuche vorzuhalten.

§ 3 korrespondiert mit § 40 des Entwurfes.

Hier wäre zu überlegen, ob die Vorgabe, dass erst nach sechs Monaten Aufenthalt im Vollzug ein Langzeitausgang möglich ist, mit der durchschnittlichen Verweildauer zwischen fünf und zwölf Monaten, gegebenenfalls doch kontraproduktiv ist.

Es wird daher angeregt, diese Wartefrist im Verhältnis zur ausgeurteilten Verweildauer zu reduzieren.

### **§ 4 Stellung des Jugendstrafgefangenen, Mitwirkung**

Indem die Achtung der Persönlichkeit des Jugendstrafgefangenen in den Vordergrund gestellt wird, erlaubt diese Regelung mehr Persönlichkeitsschutz für die Betroffenen.

Soweit geregelt ist, dass die jugendlichen Strafgefangenen verpflichtet sind, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken und ihre Bereitschaft zu wecken und zu fördern ist, ist zugleich auch entschieden, dass die fehlende Mitwirkung nicht durch Disziplinarmaßnahmen „geweckt“ werden darf.

Etwas anderes würde bei erheblichen Pflichtverstößen gelten. Vergleiche hierzu auch § 15 II des Entwurfes.

## **§ 6 Soziale Hilfe und Wiedergutmachung**

Diesbezüglich könnte hilfreich sein, hier entsprechende Maßnahmen beispielhaft zu benennen, wie Schuldnerberatung oder Täter-Opfer-Ausgleich.

In anderen Zusammenhängen haben wir bereits darauf hingewiesen, dass die Einführung eines Opferfonds hilfreich wäre, in den Geldauflagen eingezahlt werden, um daraus Entschädigungen leisten zu können.

## **§§ 9; 10 Vollzugs- und Eingliederungsplanung**

Hier darf konstatiert werden, dass sich die Vorgaben den Maßnahmen im Erwachsenenstrafvollzug angepasst haben und mit § 10 detaillierte Vorgaben für den Inhalt des Vollzugs -und Eingliederungsplans geschaffen wurden.

Im Hinblick auf die im Durchschnitt kürzere Verweildauer als bei erwachsenen Verurteilten, ist es auch angemessen, die Fortschreibung bereits nach vier Monaten vorzunehmen.

Infrage zu stellen ist, ob die Möglichkeit, in bestimmten Fällen keine Arbeitsverpflichtung aufzuerlegen, vom Gesetzgeber so gewollt war.

Dann müssen entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, um eine Alltagsstruktur zu ermöglichen und zu vermeiden, dass die Bildung subkultureller Strukturen begünstigt wird. Hier sollte überdacht werden, ob die Regelungen des Erwachsenenstrafvollzugsgesetz des dortigen § 9 I Nr. 13 und II mit entsprechenden Anpassungen übernommen werden können

### **§ 11 Trennungsgrundsätze**

Der Verzicht auf eine grundsätzliche Trennung weiblicher, männlicher (und binärer) Jugendlicher ist angemessen und sachgerecht.

So bleibt auch der Kontakt zum alltäglichen Leben erhalten. Eine Trennung findet in Freiheit auch nicht statt.

### **§ 18 Sozialtherapie und § 19 psychologische Intervention, Kriminaltherapie und forensische Psychotherapie**

Alle, die Jugendliche und Heranwachsende vor den Jugendgerichten verteidigen, bemerken sehr deutlich, dass die psychische Verfassung vieler im Argen liegt und entsprechende Behandlungsbedürftigkeit besteht.

Dies dürfte auch den im Vollzug Beschäftigten nicht entgangen sein.

### **§ 28 Recht auf Besuch**

Die Regelungen sind geeignet, familiäre Kontakte zu halten und zu festigen. Die eingeräumte Möglichkeit, per Videokonferenz Kontakt zu halten oder Telekommunikation ist insbesondere deshalb zu begrüßen, weil es manchen Elternteilen schwerfällt, die Anreise nach Neustrelitz aus Wismar oder Rostock anzutreten, sei es, dass sie jüngere Kinder zu versorgen haben oder beruflich eingespannt sind.

In diesem Zusammenhang sollte auch der Umgang mit digitaler Technik erlernt und erprobt werden, da dies im privaten und beruflichen Leben allorts eingefordert wird und erlernt werden muss.

#### **§ 40 Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels**

Hier ist bereits eingangs erwähnt worden, da die Verweildauer in den meisten Fällen nicht besonders lang ist und es erforderlich ist, auch zu regeln, ab wann Langzeitausgänge gewährt werden können, beispielsweise ab vier Monaten vor der etwaigen Entlassung.

#### **§ 41 Lockerungen aus sonstigen Gründen**

verweist auf § 40 II und IV.

**IV** findet sich in dem mir übermittelten Exemplar nicht.

#### **§ 44 Vorbereitung der Eingliederung**

Nicht nachvollziehbar ist hier, weshalb in Abs. IV der Begriff „zwingend“ aufgenommen wurde.

Lockerungen sind schon deshalb erforderlich, um den Übergang in die Freiheit begleiten zu können. Sie sind daher nicht einzuschränken.

## **§ 56 Freizeit**

Hier sollte noch explizit aufgenommen werden, dass entsprechende Angebote auch an Wochenenden und Feiertagen vorgehalten werden.

Auf diese Weise wird verhindert, dass gerade diese „leeren“ Zeiten dazu genutzt werden, überschüssige Kräfte an schwächeren Mitgefangenen auszulassen.

## **§ 57 Vergütung**

Eine entsprechende Anpassung war verfassungsrechtlich geboten.

Zu begrüßen ist, dass in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt werden kann. Es stellt sich dann die Frage, weshalb Rentenbeiträge außen vorgelassen wurden.

Eine Gleichstellung mit anderen abhängig Beschäftigten ist auf diese Weise noch nicht erfolgt.

## **§ 92 Erzieherische Maßnahmen**

Der Vorrang erzieherische Maßnahmen ist ebenso zu begrüßen wie die Vorgaben in § 96 II.

Danach werden Möglichkeiten der informellen Streitbeilegung in Betracht gezogen. Zu denken ist an einen Täter-Opfer-Ausgleich oder eine Mediation.

An den hiesigen Schulen werden schon Streitschlichter-Kurse angeboten. Ein Angebot, das auch für den Jugendstrafvollzug sinnvoll wäre.

## **§ 94 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung**

Hier scheint unberücksichtigt geblieben zu sein, dass § 109 StVollzG noch in Kraft ist und Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiete des Strafvollzuges auf Antrag gerichtlich überprüft werden können.

Diese Möglichkeit wäre versagt, wenn angeordnete Disziplinarmaßnahmen sofort vollstreckt werden.

Das Sächsische Jugendstrafvollzugsgesetz sieht daher in § 83 I 2 vor, „dass die sofortige Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen unterbleibt, wenn dies für die Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist.“

Die Beachtung dieser Vorschrift vermeidet eine weitere gerichtliche Auseinandersetzung vor dem Bundesverfassungsgericht zu diesem Gegenstand.

Ist eine Maßnahme bereits erledigt, läuft der Rechtsschutz ins Leere. Es wäre daher empfehlenswert, entsprechende Möglichkeiten der Aussetzung mit aufzunehmen.

## **B. Strafvollzug**

### **§§ 3-10 StVollzG-E**

Mit § 3 VI wird der UN-Kinderrechtskonvention Rechnung getragen und der Auftrag erteilt, familiäre Bindungen zu unterstützen.

Im Abs. 7 von §3 wird Bezug genommen auf den eingetretenen gesellschaftlichen Wandel und der Schutz vulnerabler Gruppen aufgenommen.

Vor dem Hintergrund, dass der Bundesgesetzgeber für den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe einem neuen Umrechnungsschlüssel mit dem Ziel verabschiedet hat, kurze Freiheitsstrafen zu vermeiden und bei der Tilgung der Geldstrafe Unterstützung anzubieten, bedarf es in der Regel keines Diagnoseverfahren mehr, wie es § 7 Abs.6 regeln soll.

Für etliche Betroffenen wäre es jedoch hilfreich, sie schnell in den offenen Vollzug zu verlegen und sie zudem dabei zu unterstützen, Aufnahme in einer Nachsorgeeinrichtung zu finden.

Entsprechende Kontakte bestehen bereits, da auch im Rahmen einer vorzeitigen Entlassung auf Bewährung auferlegt werden kann, zunächst einige Zeit in einer Nachsorgeeinrichtung verbringen.

Ebenso wie im Entwurf des Jugendstrafvollzugsgesetz ist auch hier die Flexibilisierung der Trennungsgrundsätze, sei es aus medizinischen Behandlungsgründen oder zum Zweck der Teilnahme an gemeinsamen Maßnahmen, zu befürworten.

## **§§ 18 a, 22,55 a, 55 b, 60 a**

Nachdem das Bundesverfassungsgericht vorgegeben hat, dass „Arbeit (dazu) dient, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Gefangenen zu erhalten, zu vertiefen und zu erweitern sowie den Haftalltag zu strukturieren, um nach der Entlassung einer regelmäßigen und erwerbsorientierten Beschäftigung

nachzugehen.“, ist dies in § 22 aufgenommen worden und fördert so die Resozialisierung.

Das Bundesverfassungsgericht hat auch dafür Sorge getragen, dass die Gefangenenentlohnung angemessener wird. Dies verursacht den Ländern Mehrkosten.

Hier ließe sich im Hinblick auf Einsparungen noch daran denken, wie es auch schon mit den Freistellungstagen möglich ist, weitere Hafterleichterungen zu ermöglichen und damit auf eine weitere Vollstreckung zu verzichten, um in geeigneten Fällen den Entlassungszeitpunkt vorzuverlegen.

In § 26 sollte die Besuchszeit vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der Anspruch auf eine Kinder- und Familienfreundliche Besuchsgestaltung in Abs. 1, S. 3 und 4 geregelt ist, auch auf 4 Stunden Regelbesuchszeit erweitert werden plus zwei weitere Stunden für Kinderbesuche, wie es auch im Jugendstrafvollzugsgesetz-Entwurf geregelt ist.

Ebenso wie dort, ist auch die Einführung von Videokonferenzen förderlich, wenn Angehörige oder Freunde aus gesundheitlichen Gründen nicht anreisen können oder weit entfernt wohnen.

## **§ 78 VII Besondere Sicherungsmaßnahmen**

Soweit hier eine Fesselung sämtlicher Gliedmaßen mittels spezieller Gurtsysteme oder anderer geeigneter Vorrichtungen angeordnet werden darf, dürfte dies nach Auffassung der Unterzeichneten länger als eine halbe Stunde nicht zulässig sein.

In diesen Fällen müsste nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.07.2018 zu Az. 2 BVR 309 / 15 und 502/16 eine richterliche Anordnung erfolgen. Ein solcher einschneidender Freiheitsentzug bei schon vorhandenem Freiheitsentzug bedarf der richterlichen Überprüfung.

### **C. Untersuchungshaft Vollzugsgesetz**

Hinsichtlich der etwaigen Gefangenenentlohnung ist zu begrüßen, dass Straf- und Untersuchungsgefangene gleichgestellt werden.

Auch hier wäre es förderlich, die Besuchszeiten wie schon zuvor benannt zu verlängern, insbesondere wenn Kinder davon mitbetroffen sind.

Ebenso ist es begrüßenswert, dass nunmehr auch Langzeitbesuche in der Untersuchungshaft möglich sind. Hierzu sollte jedoch auch ein entsprechender Anspruch bei Erfüllung der Voraussetzungen geregelt sein.

### **D. Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz**

Folgerichtig wird auch hier die Vergütung für Arbeitende angepasst.

Weitere Ausführungen bleiben der Anhörung vorbehalten.

Verina Speckin  
Rechtsanwältin  
1. Vorsitzende StrafVV e.V. MV